

Curriculum für ein neues wissenschaftliches Doktoratsstudium an der KUG

Inkrafttreten: 1. Okt. 2009

vorgelegt von der Studienrichtungsarbeitsgruppe X

Präambel

Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG ist ein in der Regel sechssemestriges PhD-Studium mit dem Abschluss „Doctor of Philosophy“. Gegenstand des Studiums ist wissenschaftliche Forschung in den an der KUG vertretenen wissenschaftlichen Fachbereichen. Es dient der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Qualifikationsprofil

Aufbauend auf facheinschlägigen Masterstudien sind AbsolventInnen des Doktoratsstudiums befähigt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und durch originäre Forschungsleistungen zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Sie sind in der Lage, nach anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu forschen und darauf vorbereitet, Wissenschaft als Beruf zu betreiben.

Die AbsolventInnen kennen den aktuellen Stand der Forschung und der Methodendiskussion in ihrem Fachgebiet. Sie können verschiedene wissenschaftliche Positionen und Argumente kritisch evaluieren. Sie sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten. Über die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung auf ihrem Fachgebiet hinaus verfügen sie auch über nicht fachspezifische (generische) Fähigkeiten (darunter Präsentationstechniken, Projektorganisation und die Beherrschung von Wissenschaftsenglisch), die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit heute unabdingbar sind.

§1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines gleichwertigen Studiums voraus. Als im Sinne des §64 Abs. 4 UG 2002 fachlich in Frage kommend sind grundsätzlich Abschlüsse eines Master- oder Diplomstudiums Musikwissenschaft/Musikologie, Theaterwissenschaft oder Elektrotechnik/Toningenieur anzusehen.
- (2) Im Fall eines Master- oder Diplomabschlusses aus einem anderen Studium muss für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums eine wissenschaftliche Master- oder Diplomarbeit zu einem Thema aus den in §3 Abs. 4 genannten wissenschaftlichen Fachbereichen vorliegen.

- (3) Für den Nachweis, dass ein fachlich in Frage kommendes bzw. gleichwertiges Studium vorliegt, ist ferner erforderlich, dass das gewünschte Dissertationsthema eine deutliche Verbindung zu den absolvierten Vorstudien aufweist. Die Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Fachgebiets, dem die Dissertation zuzuordnen ist, ist durch mindestens vier Zeugnisse aus facheinschlägigen wissenschaftlichen Seminaren oder vergleichbaren wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hohem Anteil an Eigenleistung (wie z. B. „Projekten“ des Masterstudiums Elektrotechnik/Toningenieur) aus einem entsprechenden Master- oder Diplomstudium nachzuweisen. Sofern diese fehlen, sind sie während des Doktoratsstudiums nachzuholen. Die Festlegung dieser zusätzlichen Prüfungen erfolgt gemäß §64 Abs. 4 UG 2002 durch das Rektorat.
- (4) Gute Englischkenntnisse sind unerlässlich. Sofern Deutsch nicht Muttersprache ist, werden entweder die Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der deutschen Sprache im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder die vergleichbar gute Beherrschung der englischen Sprache vorausgesetzt. Sofern ein Masterstudium an der KUG absolviert worden ist, entfällt eine erneute Sprachprüfung. Die Kenntnis weiterer Sprachen kann je nach Thema der Dissertation notwendig oder wünschenswert sein.

§2 Zulassungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Diplom- oder Masterstudiums sowie darüber, ob dieses fachlich in Frage kommt, obliegt dem/der Studiendekan/in.
- (2) Nachdem der/die Kandidat/in im Rahmen eines obligatorischen Beratungsgesprächs, an dem der/die angestrebte Betreuer/in und eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter mit Lehrbefugnis (Venia) im einschlägigen Fachbereich (s. §3 Abs. 4) teilnehmen, ein 3-seitiges Exposee, zwei schriftliche Arbeiten (darunter die Master- oder Diplomarbeit) sowie ein Verzeichnis der absolvierten Lehrveranstaltungen vorgelegt hat, entscheidet der/die Betreuer/in, ob er/sie die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten übernimmt. In diesem Gespräch wird auch das Vorliegen der in §1 Abs. 4 geforderten Sprachkenntnisse festgestellt. Falls für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Vorstudiums facheinschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen sind (§1 Abs. 3), wird im Rahmen des Gesprächs eine Vorschlagsliste an das Rektorat erstellt.
- (3) In Zweifelsfällen bezüglich der inhaltlichen Zuordnung des Themas einer Dissertation sind die Fachbereichssprecher/innen aller in Frage kommenden wissenschaftlichen Fachbereiche der KUG (siehe §3 Abs. 4) zur Klärung der Frage hinzuzuziehen, von wem die Dissertation betreut werden soll.
- (4) Danach hat die/der Studierende im Zuge des Zulassungsverfahrens das Thema der Dissertation und den/die Betreuer/in dem/der Vizerektor/in für Lehre schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den/die Vizerektor/in für Lehre.

§3 Betreuung

- (1) Neben dem/der Betreuer/in sind eine weitere Person mit Lehrbefugnis (Venia) in einem für das Thema der Dissertation sinnvollen Fachgebiet sowie der/die externe Gutachter/in (§6) beratend hinzuzuziehen. Bei dezidiert interdisziplinären Themen sollen Betreuer/innen aus den betreffenden Fachgebieten gemeinsam betreuen.
- (2) Zur Betreuung der Dissertation sind Personen mit Lehrbefugnis (Venia) in demjenigen wissenschaftlichen Fachgebiet berechtigt, dem das Thema der Dissertation zuzurechnen ist. Dies sind UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, emeritierte oder pensionierte UniversitätsprofessorInnen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7 und 8 UG 2002 mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten UniversitätsdozentInnen mit einem wissenschaftlichen Nominalfach sowie die an der KUG habilitierten PrivatdozentInnen (§ 102 UG 2002) mit einem wissenschaftlichen Nominalfach.
- (3) Im Bedarfsfall können durch den/die Vizerektor/in für Lehre auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität oder gleichrangigen Einrichtung als Betreuer/in herangezogen werden, sofern deren Lehrbefugnis sich auf das Fachgebiet der Dissertation erstreckt.
- (4) Die Einteilung in Fachgebiete orientiert sich an den an der KUG vertretenen wissenschaftlichen Fachbereichen:
 - a. Historische Musikwissenschaft, Musiktheorie und Kirchenmusikwissenschaft
 - b. Jazz- und Populärmusikforschung
 - c. Musikästhetik
 - d. Ethnomusikologie
 - e. Theaterwissenschaft/Dramaturgie
 - f. Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)
 - g. Sound and Music Computing

§4 Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtfächer:
 - a. *Kolloquium für DoktorandInnen* (6 x 2 SSt.)
 - b. *DoktorandInnen-Forum*, das zweimal jährlich stattfindet und bei dem Studierende des Doktoratsstudiums aus ihren laufenden Dissertationsvorhaben berichten und diese mit den anderen DoktorandInnen sowie den BetreuerInnen öffentlich diskutieren. DoktorandInnen sind verpflichtet, einmal pro Studienjahr den Fortgang ihres Projekts zu präsentieren. Die Präsentationen werden anschließend in Form von Papers online publiziert.
 - c. *Übung Präsentationstechniken* (2 SSt.)
 - d. *Übung Wissenschaftsenglisch* (2 SSt.)

Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch abgehalten, im allseitigen Einvernehmen können sie auch auf Englisch durchgeführt werden.

- (2) Soweit dies bei der Zulassung festgelegt wurde, sind bis zu vier facheinschlägige Seminare oder vergleichbare Lehrveranstaltungen aus einem entsprechenden wissenschaftlichen Masterstudium nachzuholen (s. §1 Abs. 3).
- (3) Die Festlegung des Besuchs weiterer, im Hinblick auf Vorkenntnisse der/des Studierenden und Thema der Dissertation sinnvoll erscheinende Lehrveranstaltungen erfolgt nach individueller Absprache zwischen Betreuer/in und Kandidat/in. Nachdrücklich empfohlen wird die aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen.
- (4) Während des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt (z. B. im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms oder als eigenständige Forschungsreise) grundsätzlich erwünscht.

§5 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eigenständig zu verfassen. In den in §3 Abs. 4 a bis e genannten Fachbereichen ist eine Ko-Autorschaft nicht zulässig. In den in §3 Abs. 4 f und g genannten Fachbereichen ist im Falle von Teamarbeit der eigene Anteil der Kandidatin/des Kandidaten eindeutig auszuweisen. Nur dieser Anteil ist Gegenstand der Begutachtung.
- (2) Kumulative Dissertationen sind nur in den in §3 Abs. 4 f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen zulässig. In diesem Fall ist der thematische Zusammenhang der Teile durch eine entsprechende Einführung und eine Zusammenfassung deutlich zu machen.
- (3) Dissertationen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem/der Vizerektor/in für Lehre in mindestens fünf gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form einzureichen.
- (5) Teile der eingereichten Dissertation dürfen bereits vorab publiziert worden sein. In den in §3 Abs. 4 f (Teilbereich IGP) und g genannten Fachbereichen kann der/die Betreuer/in verlangen, dass die eingereichte Dissertation zur Gänze oder in Teilen bereits vorab publiziert worden ist bzw. eine entsprechende Publikationszusage vorliegt, nach Möglichkeit in Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren.
- (6) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Dissertation. Mindestens wird je ein Pflichtexemplar an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet sowie die digitale Fassung über die KUG-Website in urheberrechtlich zulässigem Umfang zugänglich gemacht. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

§6 Gutachten

- (1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch zwei Gutachten, von denen eines in der Regel von dem/der Betreuer/in erstellt wird. Das zweite ist in der Regel von einem/einer KUG-externen Gutachter/in zu erstellen.
- (2) Die Auswahl der Gutachter/innen, die spätestens ein Jahr vor der geplanten Einreichung der Dissertation zu erfolgen hat, obliegt dem/der Vizerektor/in für Lehre.
- (3) Als Gutachter/innen kommen grundsätzlich die in §3 Abs. 2 und 3 genannten Personen in Betracht.

- (4) Dem/Der externen Gutachter/in soll spätestens drei Monate vor dem Einreichen der endgültigen Fassung eine Rohfassung der Dissertation zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (5) Die Frist für die Begutachtung beträgt 4 Monate.
- (6) Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.
- (7) Die Beurteilung hat „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu lauten. Beurteilen die Gutachter/innen die Dissertation unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer als 5 hinter dem Komma sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der beiden Gutachter/innen die Dissertation negativ, so hat der/die Vizerektor/in für Lehre eine/n dritte/n heranzuziehen. Beurteilt diese/r die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Fällt das dritte Gutachten positiv aus, ist das arithmetische Mittel aus allen drei Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden, wobei ein Ergebnis größer als 5 hinter dem Komma aufzurunden ist.

§7 Rigorosum

- (1) Die abschließende mündliche Prüfung (Rigorosum) findet kommissionell statt und ist öffentlich. Sie besteht aus einer Verteidigung der Dissertation sowie einer Prüfung, deren Themen aus dem gesamten Fachgebiet stammen, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Bei Zustimmung aller Beteiligten kann das Rigorosum auf Englisch durchgeführt werden.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum ist das Vorliegen aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungszeugnisse sowie zweier positiver Gutachten zur Dissertation.
- (3) Die Frist zwischen dem Vorliegen der Gutachten und dem Rigorosum beträgt mindestens drei Wochen, es sei denn, der/die Kandidat/in hat schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.
- (4) Der Prüfungssenat wird von dem/der Vizerektor/in für Lehre eingesetzt und besteht aus mindestens drei PrüferInnen mit Lehrbefugnis für das bzw. die Fachgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist, und der/dem Vorsitzenden.
- (5) Die Gutachter/innen sind Mitglieder des Prüfungssenats, darunter ist in der Regel auch der/die Betreuer/in.
- (6) Das Rigorosum dauert maximal 90 Minuten, davon sind ca. 30 Minuten für die Verteidigung der Dissertation sowie die Stellungnahme zu den Gutachten vorgesehen.
- (7) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen und ein Protokoll zu führen, in dem der Name der/des Studierenden, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Prüfungsthemen, die gestellten Fragen, die Beurteilungen der beiden Prüfungsteile (Verteidigung und Prüfung), die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten sind.

- (8) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich der beiden Prüfungsteile hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Prüfer/innen gefasst. Die Beurteilung hat „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu lauten.
- (9) Gelangen die Prüfer/innen nicht zu einer einstimmigen Beurteilung, sind ihre Beurteilungen zu addieren. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der Prüfer/innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 hinter dem Komma ist, aufzurunden. Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder der beiden Prüfungsteile zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Wurde mindestens ein Prüfungsteil mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Rigorosum zu wiederholen. Hierfür gilt die Regelung in §77 Abs. 2 UG 2002.

§8 Promotionszeugnis

- (1) Der/Die Studiendekan/in hat den AbsolventInnen des Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung des Rigorosums innerhalb einer Frist von maximal einem Monat den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, durch einen schriftlichen Bescheid von Amts wegen zu verleihen.
- (2) Das Zeugnis hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses,
 - b. die Matrikelnummer,
 - c. den Familiennamen und die Vornamen,
 - d. das Geburtsdatum,
 - e. die Bezeichnung des Studiums und des Fachbereichs (s. §3 Abs. 4),
 - f. das Thema der Dissertation und ihre Beurteilung,
 - g. die Namen der Prüfer/innen, das Prüfungsdatum und die Beurteilung des Rigorosums,
 - h. den Namen der Ausstellerin/des Ausstellers.

§9 Übergangsregelungen

- (1) Studierende des bisherigen interuniversitären Doktoratsstudiums der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) In diesem Fall bleibt die Absolvierung der in §4 Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen verpflichtend. Bereits vorliegende Zeugnisse des *Kolloquiums für DoktorandInnen* aus dem interuniversitären Doktoratsstudium werden automatisch anerkannt, die Anrechnung anderer Lehrveranstaltungsprüfungen ist nicht möglich.
- (3) Studierende des bisherigen interuniversitären Doktoratsstudiums der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften sind berechtigt, ihr Studium innerhalb von fünf Semestern ab

Inkrafttreten dieses Curriculums abzuschließen. Erfolgt dies nicht innerhalb dieser Frist, ist die/der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt.

Lehrziele/Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen

Kolloquium für DoktorandInnen

Die AbsolventInnen haben einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und der Methodendiskussion im Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Sie verfügen über die Fähigkeit, Publikationen aus diesem Fachgebiet kritisch zu evaluieren sowie selbstständig eine Dissertation abzufassen.

DoktorandInnen-Forum

Die AbsolventInnen sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse strukturiert und anschaulich vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Sie können dabei aktuelle Medien einsetzen, einen vorgegebenen Zeitrahmen einhalten und Fragen und Stellungnahmen aus dem Publikum angemessen erörtern.

Übung Präsentationstechniken

Die AbsolventInnen sind in der Lage, vor einem Fachpublikum zu einem vorgegebenen Thema strukturiert und anschaulich einen Vortrag innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu halten und dabei geeignete Medien einzusetzen (AV-Medien, Anwendung von computergestützten Präsentationsprogrammen etc.).

Übung Wissenschaftsenglisch (2 SSt.)

Die AbsolventInnen beherrschen das fachsprachliche Englisch sowie das allgemeine Wissenschaftsenglisch. Sie können selbstständig eigene wissenschaftliche Texte in idiomatischem Englisch verfassen und mündlich vortragen.